

SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.53 vom 22. September 1999

Sg Kantonsgericht, 1999-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BZ.2006.53

FR: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.53 du 22 septembre 1999

IT: SG_KANTONSGERICHT BZ.2006.53 del 22 settembre 1999

Regeste

Art. 370 Abs. 3 OR (SR220). Der Besteller hat geheime Mängel sofort nach der Entdeckung anzuzeigen, ansonsten vermutet wird, dass er sie genehmigt hat. Dem Besteller steht nur eine kurze Entscheidungs- und Erklärungsfrist zu, innerhalb der er den Entschluss zur Mängelrüge fassen und ausführen muss. Eine zunächst unvollständige Rüge wird erst mit der Übermittlung des Prüfungsbefundes vollendet, was zugleich bedeutet, dass allfällige Mängel erst im betreffenden Zeitpunkt gerügt sind. Für eine hinreichend substantiierte Mängelrüge genügt es jedoch, wenn der Besteller mit Gewissheit bzw. hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass die vom ihm geltend gemachten Mängel auch wirklich vorliegen. Spätestens mit dem Abschluss der sachverständigen Ermittlungen war die Bestellerin in der Lage, den von ihr beanstandeten Mangel fachlich richtig zu umschreiben und in allen Einzelheiten zu schildern. Indem sie erst drei Monate später ihre unvollständige Rüge vollendet hat, hat sie den Mangel massiv verspätet angezeigt (Kantonsgericht St. Gallen, Präsident der III. Zivilkammer, 8. Juni 2007, BZ.2006.53).

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin übernahm am 22. September 1999 im Rahmen eines Leasingvertrages von der Beklagten einen Neuwagen. Am 25. November 2001 liess sie durch die Firma A-AG zwei neue Reifen auf die Vorderräder montieren (kläg. act. 3). In der Folge bemerkte die Klägerin ungewohnte Geräusche, die sie auf den Reifenwechsel zurückführte. Sie liess daraufhin am 17. Dezember 2001 die Räder und die Lenkgeometrie durch die Firma A-AG überprüfen (kläg. act. 4), ein Fehler wurde nicht gefunden. Am 25. Januar 2002, als die Klägerin von X Richtung Y fuhr, stellte sie beim Auto Antriebsprobleme fest. Er konnte in der Folge nur noch in der Untersetzung gefahren werden, worauf die Klägerin den Wagen in den wenige Kilometer entfernten Betrieb der Beklagten brachte. Ein Mitarbeiter der Beklagten fand einen Durchschlag im Verteilergetriebe und im Getriebeöl Abrieb und Späne. Die Beklagte ersetzte daraufhin das Zwischengetriebe (Quadra-Trac), ging sie doch davon aus, dass die Ursache für den Schaden im Zwischengetriebe liege (kläg. act. 6).

E. 2

Am 15. Februar 2002 stellte das von der Haftpflichtversicherung der Firma A-AG beauftragte Expertenbüro EE (Experte E) fest, dass der Schaden nicht auf eine falsche Bereifung zurückzuführen sei, es liege viel mehr ein Betriebsschaden am Verteilergetriebe vor (kläg. act. 5).

E. 3

Am 19. Februar 2002 fakturierte die Beklagte die von ihr ausgeführten Arbeiten im Betrag von CHF 7'143.05, gleichzeitig wies sie die Klägerin auf festgestellte Mängel hin (u.a.

Antriebswellen-Gelenke vo. beidseitig Spiel, Differenzial vo. viel Zahnflankenspiel). Am 21. Februar 2002 holte die Klägerin den Wagen bei der Beklagten ab und beglich die Rechnung (kläg. act. 6). In der Folge legte sie mit dem Auto circa 2'735 Kilometer zurück.

E. 4

Am 16. März 2002 blieb der Wagen erneut stehen. Die Klägerin liess ihn daraufhin in die Firma H überführen. Am 21. März 2002 untersuchte Herr R vom Expertenbüro RR im Auftrag der Rechtsschutzversicherung der Klägerin den Wagen erstmals. Er bemerkte dabei ein total zerrissenes Verteilergetriebe (kläg. act. 8).

E. 5

Mit eingeschriebenem Brief vom 25. März 2002 teilte die Rechtsschutzversicherung der Beklagten mit, dass am Zwischengetriebe ein Schaden aufgetreten sei. Man habe eine Expertise durch einen Fahrzeugsachverständigen veranlasst. Die Beklagte wird gebeten, im Moment von dieser Mängelrüge betreffend ihre Reparatur Kenntnis zu nehmen (kläg. act. 7).

E. 6

Am 13. September 2002 stellte der Experte R unter anderem fest, dass das originale erste Verteilergetriebe, welches von der Beklagten ausgebaut worden war, nicht defekt gewesen sei. Der Schaden am Gehäuse müsse beim Demontieren des Aggregates entstanden sein, dieses Getriebe sei zu Unrecht ersetzt worden. Das zweite Verteilergetriebe sei infolge des defekten Kreuzgelenkes der Vorderrad-Kardanwelle zerstört worden. Dieses Kreuzgelenk müsse schon damals beim Ersatz des ersten Getriebes schadhaft gewesen sein und sei damit schon damals die Ursache für die Geräusche und für die Panne gewesen. Die Beklagte hätte beim Demontieren der Kardanwelle dieses mangelhafte Kreuzgelenk erkennen müssen (kläg. act. 8).

E. 7

Die Rechtsschutzversicherung übermittelte der Beklagten am 25. September 2002 die Expertise R und teilte ihr mit, dass die geltend gemachte Schadenersatzforderung rund Fr. 11'000.00 beträgt (Kosten für die beiden Getriebe und für die ersetzte Antriebswelle) zuzüglich allfälligem weiterem Schaden (kläg. act. 11).

E. 8

Da die Beklagte nicht bereit war, die Forderung der Klägerin im Betrag von insgesamt Fr. 15'310.- (Schadenersatz gemäss Gutachten Fr. 10'900.-, Rechnung Gutachten R Fr. 3'656.80, Rechnung für Getriebedepot Fr. 753.20; kläg. act. 9, 10) zu begleichen, stellte letztere am 29. Januar 2003 das Vermittlungsbegehren. Nachdem die Vermittlung, abgehalten am 7. Mai 2003, erfolglos verlaufen war (act. 3), reichte die Klägerin am 23. Juni 2003 beim Bezirksgerichtspräsidium (heute Kreisgerichtspräsidium) die Klage ein.

E. 9

Am 27. Oktober / 5. November 2003 entschied der Präsident des Kreisgerichtes, dass zur Feststellung von Ursachen und näheren Umständen des ersten und zweiten Schadens ein Sachverständiger beigezogen wird (act. 13). Der Expertenbericht von P von der Firma PP datiert vom 15. November 2004 (act. 26). Am 5. Dezember 2005 beantwortete er die Ergänzungsfragen der Beklagten (act. 36). Mit Entscheid vom 17. Februar 2006 verpflichtete der Präsident des Kreisgerichtes die Beklagte, der Klägerin Fr. 15'132.45 nebst

5% Zins seit 7. Mai 2003 zu bezahlen (Urteil, S. 16).

E. 10

Bei der Beurteilung, ob eine Rüge rechtzeitig erfolgt ist, muss auf die konkreten Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Art der Mängel abgestellt werden (vgl. BGE 118 II 142 E. 3b). Wie lange sich der Besteller mit der Rüge Zeit lassen darf, ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen (vgl. BGE 4C.159/1999).

E. 11

Zu prüfen ist, ob die Klägerin mit der Mängelrüge vom 25. März 2002 den nachträglich entdeckten Mangel am Auto rechtswirksam angezeigt hat. Die Rechtsschutzversicherung hat die Beklagte im besagten Schreiben u.a. darüber informiert, dass am Zwischengetriebe ein Schaden aufgetreten ist und sie gebeten "... von dieser Mängelrüge betreffend Ihre 'Reparatur' Kenntnis zu nehmen" (kläg. act. 7). Die Erklärung der Rechtsschutzversicherung ist zu allgemein gehalten, hat sie es doch unterlassen, den Mangel hinreichend genau zu beschreiben. Bei der Mängelrüge vom 25. März 2002 handelt es sich dementsprechend um eine inhaltlich unvollständige Mängelrüge. Damit liegt keine rechtswirksame Mängelrüge vor, die später von der Bestellerin zur weiteren Information der Unternehmerin (z.B. über die Ursache des Mangels) mittels eines sachverständigen Gutachtens ergänzt wurde (vgl. GAUCH, a.a.O., N 2140). Diesen Standpunkt vertreten sinngemäss auch die Vorinstanz und die Klägerin. Erstellt ist indessen mit dem Schreiben der Rechtsschutzversicherung vom 25. März 2002, dass diese mit der Interessenwahrung der Bestellerin gegenüber der Unternehmerin beauftragt wurde, dieser die Mängel anzuzeigen. Die Vertretung durch die Rechtsschutzversicherung, die denn auch unbestritten ist, bedeutet, dass sich die Bestellerin Handlungen und Kenntnisse des Vertreters zurechnen lassen muss (vgl. Art. 32 OR).

E. 12

Die Vorinstanz geht davon aus, dass es sich bei der Mängelrüge vom 25. März 2002 um eine zunächst unvollständige Mängelrüge handelt, die durch die Übermittlung der Expertise R am 25. September 2002 vollendet wurde. Zu prüfen bleibt, ob die Klägerin mit der Mängelrüge vom 25. März 2002 / 25. September 2002 den Mangel am Wagen hinreichend und rechtzeitig gerügt hat, was von der Beklagten bestritten wird (B/1 S. 20 f).

E. 13

Im Schreiben vom 25. März 2002 bringt die Klägerin genügend deutlich zum Ausdruck, dass sie die Reparatur der Beklagten als nicht vertragsgemäss anerkennt und diese haftbar machen will für den Fall, dass der bestellte Sachverständige Mängel des Werkes feststellen werde. Mit der Zustellung des Expertenberichts R vom 25. September 2002 präzisiert sie den bisher unvollständig gerügten Mangel und beschreibt genau, in welchem Punkt und in welchem Umfang sie das Werk der Beklagten als mangelhaft erachtet. Insgesamt liegt damit eine inhaltlich vollständige Mängelrüge vor.

E. 14

Zu prüfen bleibt, ob die Klägerin ihre Pflicht zur unverzüglichen Mängelrüge erfüllt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine zunächst unvollständige Rüge erst mit der Übermittlung des Prüfungsbefundes vollendet wird, was zugleich bedeutet, dass allfällige Mängel erst im betreffenden Zeitpunkt gerügt sind (vgl. dazu GAUCH, a.a.O., N 2139). Das heisst für den vorliegenden Fall, dass die Klägerin den Mangel erst am 25. September 2002 gerügt hat.

E. 15

Der Wagen blieb am 16. März 2002 auf der Autobahn mit einem Getriebeschaden stehen. Der von der Klägerin behauptete Mangel hat sich somit unmittelbar in einem Schaden manifestiert, der ernsthafte Charakter des Zustandes des Wagens wurde damit deutlich. Nach der Überführung des Wagens in die spezialisierte Garage H hat der von der Klägerin beauftragte Sachverständige R bereits am 21. März 2002 anlässlich einer ersten Besichtigung u.a. festgestellt, dass unter dem Wagenboden ein total zerrissenes Verteilergetriebe zu sehen ist und ein grosses Bruchstück des Getriebegehäuses fehlt (vgl. kläg. act. 8 S. 3). Die Klägerin hatte den Wagen circa 3 Wochen vor dieser zweiten Panne mit einem ersetzten Verteilergetriebe von der Beklagten in Empfang genommen. Sie durfte daher bereits am 21. März 2002 davon ausgehen, dass der von ihr ermittelte mangelhafte Zustand des Autos möglicherweise von der Beklagten zu verantworten ist. Der Sachverständige hat in der Folge den Ausbau des Getriebes und weiterer Komponenten veranlasst, diese selbst und den Wagen genau untersucht, die Ursache der Schäden ermittelt und eine Beurteilung vorgenommen. Sein Expertenbericht trägt das Datum vom 13. September 2002. Gemäss Angaben der Klägerin ist er am 20. September 2002 bei der Rechtsschutzversicherung eingegangen. Am 25. September 2002 hat diese den Bericht an die Beklagte weitergeleitet (kläg. act. 8, 11). Dem Expertenbericht und der Rechnung des Sachverständigen vom 18. September 2002 ist zu entnehmen, dass er die letzten Abklärungen zur Sache am 26. Juni 2002 getätigt hat (vgl. kläg. act. 8 und 9). Bereits am 24. Mai 2002 hat die Firma H der Klägerin u.a. den Ersatz des Verteilergetriebes und der Antriebswelle in Rechnung gestellt (kläg. act. 8 C).

E. 16

Dem von der Klägerin beauftragten Sachverständigen, dessen Erkenntnisse als jene der Klägerin selbst zu gelten haben (vgl. GAUCH, a.a.O., N 2137), war somit bereits am 21. März 2002 grosso modo bekannt, inwiefern er die Reparatur der Beklagten als mangelhaft bewertet. In jenem Zeitpunkt wusste die Klägerin jedoch noch nicht genau, in welchem Punkt und in welchem Umfang sie die Reparatur der Beklagten als mangelhaft erachtet, zudem kannte sie die Ursache des behaupteten Mangels noch nicht. Letztere braucht die Klägerin in der Mängelrüge aber auch nicht zu bezeichnen, beschränkt sich doch ihre Anzeigepflicht auf den Mangel selbst (vgl. GAUCH, a.a.O., N 2131). In den folgenden Tagen bzw. Wochen, spätestens jedoch mit dem Abschluss der sachverständigen Ermittlungen am 26. Juni 2002, war sie in der Lage, den von ihr beanstandeten Mangel fachlich richtig zu umschreiben und in allen Einzelheiten zu schildern. Für eine hinreichend substantiierte Mängelrüge braucht die Bestellerin jedoch gar nicht über derartig vertiefte fach- und werkgerechte Erkenntnisse zu verfügen (vgl. GAUCH, a.a.O., N 2131). Es genügt, wenn sie mit Gewissheit bzw. mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass die von ihr geltend gemachten Mängel auch wirklich vorliegen (vgl. BGE 117 II 427 und BGE 107 II 175).

E. 17

Die Klägerin war wie erwähnt berechtigt (vgl. dazu vorstehend Ziff. III/8), einen Sachverständigen zu befragen. Sie darf den Expertenbericht jedoch dann nicht ohne vorgängige Mängelrüge abwarten, wenn sie bereits vorher über genügend Informationen zur Erhebung einer Mängelrüge verfügt (vgl. BSK OR I-ZINDEL/PULVER, Art. 367 N 25 m.w.Nw.). Die Klägerin wäre dementsprechend verpflichtet gewesen, in jenem Zeitpunkt in dem sie über das Vorliegen des Mangels Gewissheit erlangt hat und diesen damit entdeckt

hat unverzüglich zu rügen. Sie hätte der Beklagten den Mangel somit spätestens nach dem 26. Juni 2002 innerhalb einer sehr kurzen Erklärungsfrist anzeigen müssen. Indem sie erst drei Monate später, nämlich am 25. September 2002, ihre unvollständige Rüge vom 25. März 2002 vollendet hat, hat sie die Reparatur der Beklagten stillschweigend genehmigt, hat sie den Mangel doch massiv verspätet angezeigt.

E. 18

Dementsprechend hat die Klägerin eine sofortige und damit rechtzeitige Mängelrüge nicht dargetan. Es gilt somit die Vermutung des Art. 370 Abs. 3 OR, womit ihrem Ersatzanspruch die Grundlage entzogen ist. Die Berufung ist gutzuheissen. Das erstinstanzliche Urteil des Kreisgerichtspräsidenten vom 17. Februar 2006 ist aufzuheben und die Klage abzuweisen.

.....

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.